

Merkmale Lohnsteuerabzug - ELSTAM

Der Nachweis der Lohnsteuerabzugsmerkmale - ELSTAM (Steuerklasse, Freibeträge etc.) erfolgt grundsätzlich elektronisch. Für den Abruf der ELSTAM benötigt das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) als ihr steuerlicher Arbeitgeber folgende Angaben:

- [Steuer-Identifikationsnummer](#) (Steuer-ID)
- Geburtsdatum
- Angabe ob, es das vorliegende Dienst-/Arbeitsverhältnis
 - das erstes Dienstverhältnis = Hauptarbeitsverhältnis (Steuerklasse 1 bis 5) oder
 - ein weiteres Dienstverhältnis = Nebenarbeitsverhältnis (immer Steuerklasse 6) ist.Ggf. ob und in welcher Höhe bei einem Nebenarbeitsverhältnis ein Freibetrag aufgrund eines Hinzurechnungsbetrags abgerufen werden soll.

Hinweis:

Ohne Angabe der Steuer-ID und der Angabe, ob das LBV Hauptarbeitgeber ist, ist das LBV verpflichtet den Lohnsteuerabzug nach der Steuerklasse 6 durchzuführen.

Die Lohnabrechnung erfolgt zunächst vorläufig auf Grundlage der voraussichtlichen Steuermerkmale. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt wird das LBV Ihre ELSTAM beim Bundeszentralamt für Steuern elektronisch abrufen und die mitgeteilten Daten der Lohnabrechnung rückwirkend zugrunde legen.

Meine Steuermerkmale - ELSTAM haben sich geändert. Muss ich die Änderung mitteilen?

Alle melderechtlichen Änderungen (z.B. Eheschließung, Geburt eines Kindes, Kirchenaustritt) und alle Änderungen aufgrund von Anträgen beim Finanzamt (Steuerklassenwechsel, Freibeträge etc.) müssen Sie dem LBV nicht mitteilen. Die Änderungen werden dem LBV **im Folgemonat elektronisch** zur Verfügung gestellt.

Nur wenn Ihnen das Finanzamt eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug ausgestellt, ist die Vorlage dieser Bescheinigung erforderlich, damit der Lohnsteuerabzug korrekt erfolgen kann.

Ausnahmen vom elektronischen Abruf der ELStAM

- Arbeitnehmer mit ausländischem Wohnsitz:
- Ihr Wohnsitz ist nicht ordnungsgemäß angemeldet (von Amtswegen abgemeldet oder unbekannt verzogen)
- Ihre ELSTAM sind für den Abruf gesperrt
- Fehlende Steuer-ID

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Ich möchte meinen Hauptarbeitgeber wechseln

Haben Sie gleichzeitig mehrere Arbeits-/Dienstverhältnisse (Haupt- und Nebenarbeitgeber) können Sie im laufenden Kalenderjahr den Hauptarbeitgeber wechseln.

Ein solcher Wechsel darf frühestens mit Wirkung vom Beginn des Kalendermonats an erfolgen, in Sie das erste Dienstverhältnis neu bestimmen. Ein Wechsel für die Zukunft ist daher immer möglich.

Beispiel: Sie entscheiden sich im August für einen Wechsel des Hauptarbeitgebers. Der Wechsel darf frühestens zum 01.08. erfolgen. Ein Wechsel für vorangegangene Monate ist ausgeschlossen.

Teilen Sie bitte Ihrem jetzigen Hauptarbeitgeber und zukünftigen Nebenarbeitgeber **schriftlich** mit, ab welchem Datum er Nebenarbeitgeber ist und **gleichzeitig** Ihrem zukünftigen Hauptarbeitgeber und jetzigen Nebenarbeitgeber, ab welchem Datum er Hauptarbeitgeber ist.

Lohnzahlungen nach Beendigung des Arbeits-/Dienstverhältnisses

Wird nach Beendigung des Arbeits-/Dienstverhältnisses laufender Arbeitslohn im selben Kalenderjahr nachgezahlt, werden der Besteuerung die im jeweiligen Monat geltenden ELStAM zugrunde gelegt.

Werden hingegen sonstige Bezüge (z.B. einmalige Zahlungen, Nachzahlungen von laufendem Arbeitslohn in späteren Kalenderjahren) nachgezahlt, sind für die Besteuerung die ELStAM im Monat der Zahlung maßgebend. Im Regelfall erfolgt die Versteuerung nach Steuerklasse 6. Wenn Sie schriftlich bestätigen, dass im Monat der Zahlung kein Hauptarbeitgeber gemeldet ist, kann das LBV diese Zahlung nach den Steuermerkmalen für ein Hauptarbeitsverhältnis (Steuerklasse 1 - 5) versteuern.

Mitversteuerung bei verschiedenartigen Bezügen

Wenn Sie vom LBV verschiedenartige Bezüge erhalten und daher mehrere Personalnummern haben, z.B. bei

- Hinterbliebenenbezügen und Arbeitslohn für ein aktives Dienstverhältnis
- Tätigkeit bei und
- Hinterbliebenenbezügen und eigenen Versorgungsbezügen

sind diese aufgrund des Grundsatzes eines einheitlichen Dienstverhältnisses zu einem Arbeitgeber zusammenzurechnen.

Die Lohnsteuer für diese Bezüge wird einheitlich und nach denselben Steuermerkmalen -ELStAM - (sog. Mitversteuerung) berechnet.

Die Versteuerung des eines Bezugs nach Steuerklasse 1 bis 5 (Hauptarbeitgeber) und des weiteren Bezugs nach Steuerklasse 6 (Nebenarbeitgeber) ist nicht möglich.